

LGG Darmstadt

Schulischer Hygieneplan

gültig ab dem 30. August 2021



allgemeines Verhalten

- Es wird ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen gehalten, wo dies möglich ist.
- Es wird auf jeglichen Körperkontakt (pers. Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.) verzichtet.
- Die Husten- und Niesetikette (in die Armbeuge oder ein Taschentuch) wird eingehalten.
- Warme Kleidung, am besten in mehreren Schichten, wird empfohlen. Auch das Mitbringen einer (Woll-)Decke kann sinnvoll sein.
- Alle Schülerinnen und Schüler verlassen nach Unterrichtsschluss bzw. Ende der schulischen Aktivität (z.B. Betreuung, Förderkurse) unmittelbar das Schulgelände.

Maskenpflicht

- Innerhalb des gesamten Schulgeländes muss eine medizinische Maske (OP-Maske/FFP2-Maske) getragen werden. Ab der dritten Schulwoche nach den Sommer-/Herbstferien kann auf dem Sitzplatz im Unterrichtsraum die Maske abgenommen werden, sofern die Inzidenz unter 100 liegt.

Wege im Gebäude

- Es gilt ein Rechtsgeh-Gebot: In den Gängen und auf den Treppen bitte rechts laufen (vermeidet Gedränge).

Räume / Unterricht

- Für die Teilnahme am Unterricht muss ein negativer Coronatest vorliegen, der nicht älter als 72 Stunden sein darf. Hierfür kann entweder die Bestätigung eines Bürgertests vorgelegt oder in der Schule ein Selbsttest durchgeführt werden. In den ersten beiden Schulwochen nach den Sommer-/Herbstferien besteht eine dreimalige Testpflicht pro Woche.
- Das negative Testergebnis wird über das Nachweisheft nachgewiesen; Schülerinnen und Schüler, die das Nachweisheft nicht bei sich führen, dürfen am Unterricht nicht teilnehmen und müssen unmittelbar nach Hause gehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sollen bei Eintritt in den Raum ihre Hände waschen; die Nutzung eines eigenen, mitgebrachten Handtuchs wird dabei empfohlen.
- Alle 20 Minuten ist gemäß den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (im Winter drei bis fünf, im Sommer zehn bis zwanzig Minuten) eine Querlüftung durchzuführen; hierfür stehen die Fenster in den Fluren immer offen. Während aller Pausen sind immer die Fenster zu öffnen.
- Die gemeinsame Nutzung von Unterrichtsmaterialien soll möglichst vermieden werden.
- Im klassen-/kursübergreifenden Unterricht sollen sich die Schülerinnen und Schüler klassen- bzw. tutorienweise zusammensetzen.

Toilettengänge

- Toilettengänge sollen während des Unterrichts zur Entzerrung in den Pausen vorgenommen werden. Pro Klasse soll dabei nur eine Schülerin oder ein Schüler den Raum verlassen.
- Es dürfen sich max. so viele SuS in einer Toilettenanlage aufhalten, wie Waschbecken vorhanden sind.
- Nach dem Toilettengang werden die Hände mit Seife gewaschen – entsprechend der Hygieneregeln.

Pause / Freistunden

- Während der Pause halten sich die Schülerinnen und Schüler im Pausenhof auf.
- Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können Pausen und Freistunden im Oberstufenraum verbringen. Dort ist während der gesamten Aufenthaltszeit eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen und grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5m zu anderen Personen zu halten. Zur Nachverfolgung von Kontakten muss die Anwesenheit in der ausliegenden Liste vermerkt werden. Zum Essen und Trinken soll das Schulgebäude verlassen werden; es gelten hierbei die o.g. Vorgaben.

Fehlverhalten

- Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler mutwillig oder grob fahrlässig gegen die geltenden Regeln, wird sie oder er ohne Verwarnung für den restlichen Schultag von der Schule suspendiert (zu groben Verstößen zählt zum Beispiel Mitmenschen anzuhusten, anzuniesen oder körperlich zu attackieren, aber auch den Mindestabstand nicht einzuhalten).
- Bei gehäuften Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler der Oberstufe wird der Oberstufenraum gesperrt.

Krankheiten / Betretungsverbote / Quarantäne

- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, dürfen die Schule nicht betreten. Gleiches gilt auch, wenn Symptome bei Personen des gleichen Hausstandes auftreten. Weitere Hinweise gibt die Übersicht „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflegestellen und in Schulen“, herausgegeben vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration sowie vom Hessischen Kultusministerium.
- Scheint eine Schülerin / ein Schüler krank zu sein (z. B. bei den folgenden Symptomen: starker Husten, starker Schnupfen, glasige Augen), entscheidet die Lehrkraft, ob sie oder er nach Hause geschickt wird.
- Sollte ein SARS-CoV-2-Test bei einer Schülerin / einem Schüler oder einer Person, die mit ihr / ihm in einem Haushalt wohnt, durchgeführt werden, muss die Schule über die Klassenleitung / die Tutorin / den Tutor darüber informiert werden. Die Schule darf bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses nicht betreten werden.
- Im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Im Falle einer durch das Gesundheitsamt ausgesprochenen Quarantäne bzw. eines Betretungsverbotes ist umgehend die Klassenleitung bzw. die Tutorin / der Tutor und die Schulleitung zu verständigen.